Beglaubigte Abschrift

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 3 HK O 699/26

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted] vertreten durch d. Geschäftsführer, [redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted] vertreten durch d. Geschäftsführer, [redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.372,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.03.2026 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in [redacted] vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.372,78 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Kosten für eine Abmahnung wegen eines Wettbewerbsverstoßes.

Die Klägerin betreibt ein Tattoostudio in [redacted] Die Beklagte betreibt in [redacted] ein Tattoostudio.

Geschäftsführer der Beklagten war [redacted] (nachfolgend: [redacted] Daneben bestanden die [redacted] UG (haftungsbeschränkt) und die [redacted] UG (haftungsbeschränkt). [redacted] war, gemeinsam mit einer weiteren Person, bei den beiden zuletzt genannten Unternehmen ebenfalls (Mit-)Geschäftsführer. Diese drei Gesellschaften betrieben einen gemeinsamen Internetauftritt (Anlage K7), in dem sie die unter dem Namen [redacted] betriebenen Tattoostudios in [redacted] und [redacted] bewarben. Ein Tattoostudio unter dem Namen [redacted] in [redacted] wurde bislang nicht eröffnet.

Im August 2025 wurde bei dem Social Media-Dienst „Instagram“ auf der URL [redacted] ein Instagram-Account mit der Bezeichnung [redacted] betrieben; dort wurden insbesondere folgende Angaben getätigt: [redacted] Tattoo- und Piercingstudio, Opening very soon!“ Ein Impressum oder sonstige Kontaktdaten fehlten. Am 17.09.2026 kontaktierte im Auftrag der Klägerin eine Testperson die Beklagte über die Chatfunktion von deren Instagram-Account. Die Testperson teilte mit, dass sie gesehen habe, dass die Beklagte auch in [redacted] seien und fragte nach einem Termin in dem dortigen Studio. Die Beklagte antwortete, dass das Studio [redacted] leider aktuell noch nicht geöffnet und noch in der Gründung sei und in diesem Jahr nicht mehr eröffnet werde; die Beklagte könne ihr aber ein telefonisches Beratungsgespräch oder einen Stechtermin in [redacted] anbieten; auf Bl. 4 d.A. wird Bezug genommen.

Daraufhin mahnte die Klägerin die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 19.01.2026 wegen einer irreführenden Behauptung über einen nicht existierenden Standort ab. Die Beklagte wies die

Vorwürfe zurück, gab aber am 02.02.2026 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Die Abmahnkosten zahlte die Beklagte nicht. Im Anschluss an die Abmahnung wurde der beanstandete Instagram-Auftritt deaktiviert.

Zwischen den Parteien bzw. zwischen den Unternehmensgruppen um die Parteien bestanden weitere Streitigkeiten: So machten Künstler mit Unterstützung der Klägerin Urheberrechtsverletzungen der Unternehmensgruppe um die Beklagte geltend. Ferner wirft die Beklagte Gesellschaften aus dem Unternehmensverbund der Klägerin vor, ihrerseits für die Neueröffnung von Standorten geworben zu haben, ohne dass dort ein operativer Geschäftsbetrieb bestanden habe.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte den Instagram Account für das Studio in [redacted] veranlasst und verantwortet habe. Dass die Beklagte für den streitgegenständlichen Instagram-Auftritt verantwortlich sei, lasse sich aus objektiven Indizien schließen. Die Klägerin behauptet weiter, dass sie die Anwaltskosten für die Abmahnung bezahlt habe.

Die Klägerin meint, dass ihr ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten gegen die Beklagte zustehe. Die Angaben auf dem Instagram-Account über eine baldige Eröffnung des Studios [redacted] seien irreführend. Die Beklagte sei passivlegitimiert.

Die Klägerin beantragt:

> **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.372,78 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus diesem Betrag seit Klageerhebung zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt:

> **Die Klage wird abgewiesen.**

Die Beklagte behauptet, dass sie - weder ihr Geschäftsführer noch ihre Mitarbeiter oder Beauftragten - den streitgegenständlichen Instagram-Auftritt für das Studio in [redacted] erstellt und die Beklagte diesen Account nicht betrieben habe. Eine Zurechnung zur Beklagten sei daher nicht möglich. Die Beklagte behauptet ferner, dass in dem Zeitraum um die Abmahnung in erheblichem

Umfang „Fakeprofile“ bei Instagram bestanden, welche den Anschein erweckten, von der Beklagten oder einer anderen der [redacted]“-Gesellschaften zu stammen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall war. Nach Meldung dieser Fakeprofile durch die Beklagte seien diese jeweils durch Instagram gelöscht worden.

Die Beklagte meint, dass die Klage bereits wegen Rechtsmissbrauch unzulässig sei. Sie meint ferner, dass sie keinen Ersatz der Abmahnkosten schulde. Es fehle an einer geschäftlichen Handlung, die Angabe „Opening very soon“ sei mangels Tatsachenbehauptung nicht irreführend und habe keine wettbewerbliche Relevanz. Zudem sei die Beklagte mangels Verantwortlichkeit für den Instagram-Auftritt nicht passivlegitimiert; diesbezüglich sei die Klägerin nicht ihrer Darlegungs- und Beweislast nachgekommen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übergebenen Anlagen verwiesen. Termin zur mündlichen Verhandlung fand statt am 15.09.2026. Eine Beweisaufnahme fand nicht statt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Klage nicht wegen rechtsmissbräuchlichem Verhalten gemäß § 8c UWG unzulässig. Ein Missbrauch im Sinne des § 8 Abs. 1 UWG liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (BGH GRUR 2018, 1166 Rn. 40 - Prozessfinanzierer I; BGH GRUR 2019, 966, Rn. 33 - Umwelthilfe).

Dies kann vorliegend nicht festgestellt werden. Soweit die Beklagte dies daraus ableiten will,

dass sich die Klägerin oder mit dieser verbundene Unternehmen möglicherweise selbst wettbewerbswidrig verhalten, ist dies nicht geeignet, ein wettbewerbswidriges Verhalten zu begründen. Der sog. „unclean hands“-Einwand ist unbeachtlich (vgl. Ohly in Ohly/Sosnitza, UWG, 8. Aufl. 2023, § 8c Rn. 47 m.w.N.). Es kann auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin oder mit dieser verbundene Unternehmen Klagen von Künstlern wegen (behaupteter) Urheberrechtsverletzungen der Beklagten unterstützt oder unterstützen, auf sachfremde Motive der Klägerin im vorliegenden Verfahren geschlossen werden. Insofern erscheint es gut möglich, dass die Klägerin und mit dieser verbundene Unternehmen ein Interesse an diesen Klagen haben, z.B. wenn die Künstler für die Klägerin tätig sind oder waren und der Klägerin daher deren künstlerische Werke wirtschaftlich zugutekommen. Selbst wenn die Klägerin oder mit dieser verbundene Unternehmen ohne konkreten eigenen Bezug diese Künstler in ihrem Vorgehen gegen die Beklagte unterstützen würden, wäre nicht ersichtlich, dass die Klägerin im konkreten Fall - d.h. gegen die behauptet unzutreffende Werbung für die Neueröffnung eines Konkurrenzstudios in [redacted] - nicht aus sachlichem Interesse gegen die Beklagte vorgeht, sondern sich vor allem aus sachfremden Motiven gegen diese Werbung richtet.

II. Begründetheit der Klage

1. Anspruch auf Zahlung von 1.372,78 €

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 1.372,78 € gemäß § 13 Abs. 3 UWG zu.

a) Die Klägerin hat die Beklagte am 19.01.2026 berechtigt abgemahnt. Der Klägerin stand ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gemäß § 8 Abs. 1 UWG zu.

aa) Der beanstandete Instagram-Auftritt stellt eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar. Die Ankündigung der Eröffnung eines Tattoo-Studios dient der Förderung des Absatzes dieser Dienstleistungen, indem Kunden im Gebiet des beworbenen Studios sowohl auf das künftige Angebot vor Ort als auch auf die Unternehmensgruppe der Beklagten und deren weitere Studios aufmerksam gemacht werden.

bb) Der beanstandete Instagram ist irreführend gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UWG und damit unlauter i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG.

(1) Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gem. § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben (Fall 1) oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält (Fall 2). Irreführend ist eine Angabe, wenn das Verständnis, das eine Angabe bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Dabei kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck die geschäftliche Handlung bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft (BGH GRUR 2022, 241 Rn 15 - Kopplungsangebot lll; BGH GRUR 2022, 925 Rn. 18 - Webshop Awards; BGH GRUR 2023, 1710 Rn. 22 - Eigenlaborgewinn).

(2) Vorliegend handelt es sich um eine zur Täuschung geeignete Angabe i.S.d. § 5 Abs. 2 Fall 2 UWG. Angaben sind Aussagen, die sich auf Tatsachen beziehen und daher inhaltlich nachprüfbar sind. Eine Angabe muss ein Mindestmaß an Information enthalten (Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Feddersen, UWG; 44. Aufl. 2026, § 5 Rn. 1.21). Nichtssagende Ankündigungen stellen mangels Informationsgehalt keine Angabe in diesem Sinne dar. (Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Feddersen, UWG; 44. Aufl. 2026, § 5 Rn. 1.30). Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Ankündigung „coming very soon!“ bzgl. des Studios in [redacted] eine Aussage, die sich auf eine Tatsache - die Neueröffnung - bezieht und einen hinreichenden Informationsgehalt aufweist. Ein durchschnittlich informierter, verständiger Interessent für eine Tätowierung wird diese Aussage so verstehen, dass gesichert ist, dass in sehr naher Zukunft - und nicht nur möglicherweise oder erst zu einem ungewissen Zeitpunkt in ferner Zukunft - das Tätowierstudio eröffnet wird und die Gründung bereits weit fortgeschritten ist. Dass kein exaktes Datum genannt wird, steht der Annahme eines hinreichenden Informationsgehalts nicht entgegen.

(3) Diese Angabe war zur Täuschung geeignet. Unstreitig war zum Zeitpunkt der Ankündigung noch nicht mit einer alsbaldigen Eröffnung zu rechnen und es wurde in der Folge kein Studio in [redacted] unter der beworbenen Bezeichnung eröffnet.

(4) Die irreführende Ankündigung ist geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, zu deren Veranlassung die irreführende Angabe geeignet sein muss, erfasst außer der Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb auch damit unmittelbar zusammenhängende Entscheidungen wie insbesondere den Aufruf der Internetseite eines Unternehmens, um sich näher mit dessen Angebot und Produkten zu befassen (vgl.

BGH GRUR 2021, 1400 Rn. 96 - Influencer I; GRUR 2024, 1041 Rn. 64 - Hydra Energy). Nach diesen Maßgaben kann also auch eine Irreführung relevant sein, die lediglich einen „Anlockeffekt“ bewirkt, selbst wenn es nicht zur endgültigen Marktentscheidung - etwa dem Vertragsabschluss - kommt. Vorliegend ist die Ankündigung geeignet, dass ein Verbraucher, der sich für einen Tätowierungstermin in [redacted] interessiert, die Internetseite der Beklagten aufruft, sich über die dortigen Angebote informiert und Kontakt zu einem der dort genannten Unternehmen aufnimmt, um sich nach einem Stechtermin zu erkundigen. Denn das neu zu eröffnende Studio sollte erkennbar der Unternehmensgruppe mit dem Namen [redacted] angehören, sodass es nahe liegt, dass ein interessierter Verbraucher mangels der Angabe von Kontaktmöglichkeiten auf dem Instagram-Account sich im Internet auf der gemeinsam für alle [redacted]‘-Studios betriebenen Internetseite oder direkt bei den zu der Unternehmensgruppe [redacted] gehörenden Unternehmen informiert.

cc) Die Beklagte ist gemäß passivliegitimiert.

Eine juristische Person ist gemäß § 31 BGB analog für die Handlungen ihrer Geschäftsführer verantwortlich. Voraussetzung ist, dass die Handlung in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen verrichtet wurde.

(1) Das Gericht ist davon überzeugt, dass der streitgegenständliche Instagram-Account von dem Geschäftsführer der Beklagten veranlasst wurde. Die Klägerin hat behauptet, dass der Instagram-Account von der Beklagten veranlasst wurde. Dieser Vortrag ist so zu verstehen, dass entweder der Geschäftsführer oder ein Mitarbeiter oder Beauftragter der Beklagten diesen Account veranlasste und inhaltlich verantwortete, wenngleich die Klägerin keine genaue Kenntnis von der konkreten Person hat. Diesen Vortrag hat die Beklagte bestritten. Das Gericht ist auf Grund von objektiven Indizien davon überzeugt, dass der Geschäftsführer der Beklagten diesen Account veranlasste.

Hierfür spricht zunächst der Umstand, dass die Neueröffnung eines Studios, welches zur Unternehmensgruppe um die Beklagte gehören sollte, beworben werden sollte. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass es technisch möglich ist, unter fremden Namen einen Instagram-Account anzulegen und dass im Zeitraum um den Januar 2026 - unterstellt - tatsächlich solche Fake-Accounts betreffend die Unternehmensgruppe [redacted] veröffentlicht wurden. Gleichwohl ist nicht ersichtlich, warum ein Dritter ein Interesse an einer unzutreffenden Bewerbung für die Neueröffnung eines weiteren Studios haben sollte. Soweit die Beklagte spekuliert, dies könne die Klägerin (oder ein verbundenes Unternehmen) gewesen sein, um die Beklagte ab-

mahnen zu können, gibt es hierfür keine tatsächlichen Anhaltspunkte.

Ein weiteres Indiz ist, dass der Instagram-Account im Anschluss an die Abmahnung, welche an die Beklagte gerichtet war, deaktiviert wurde. Zwar ist der Beklagten recht zugeben, dass die Löschung eines Instagram-Accounts durch Instagram auf Grund von Nutzerbeschwerden erfolgen kann und in der Praxis auch teilweise erfolgt. Diese Möglichkeit erscheint vorliegend auf Grund des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Abmahnung und Deaktivierung des Instagram-Accounts nicht lebensnah.

Ferner ist zu sehen, dass die Beklagte gegenüber der „Testperson“, welche eine Anfrage für einen Stechtermin in [redacted] stellte, dass das Studio in [redacted] noch in Gründung sei und sie stattdessen einen Stechtermin in [redacted] anbieten könne. Dies indiziert, dass ein Bezug zwischen dem geplanten Studio in [redacted] und der Beklagten besteht.

Eine Verantwortlichkeit der Beklagten scheint auch nicht deswegen ausgeschlossen, da bei der Unternehmensgruppe um die Beklagte für jeden Standort eine eigene Gesellschaft vorgehalten wird. Vielmehr werden durch 3 Gesellschaften (in [redacted] und [redacted] insgesamt Tattoostudios in insgesamt 5 Städten [redacted] und [redacted] betrieben und für [redacted] bestand keine eigene Gesellschaft.

Die Neueröffnung eines weiteren Standorts und dessen Bewerbung ist eine Entscheidung, welche in der Regel dem Geschäftsführer obliegt und nicht einem Mitarbeiter.

Aus einer Gesamtschau dieser Indizien ist das Gericht davon überzeugt, dass die Bekanntgabe der geplanten Neueröffnung des Studios in [redacted] auf einem eigenen Instagram-Account durch den Geschäftsführer der Beklagten, welcher zugleich Geschäftsführer der beiden weiteren Gesellschaften der Unternehmensgruppe um die Beklagte ist, getroffen wurde.

(2) Diese Handlung des Geschäftsführers der Beklagten, ist der Beklagten zuzurechnen, da dieser den Instagram-Account n Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen veranlasste. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass der Geschäftsführer der Beklagten ebenfalls bei den beiden weiteren Gesellschaften, welche Tattoostudios unter dem Namen [redacted] betreiben ist, Geschäftsführer ist. In einem solchen Fall ist das Handeln der Gesellschaft zuzurechnen, der die Handlung bei objektive Betrachtung zuzuordnen ist; der innere Wille des Geschäftsführers ist dagegen unmaßgeblich (OLG Frankfurt OLGZ 85, 112; Köhler/Feddersen in: Köhler/Feddersen, UWG; 44. Aufl. 2026, § 8 Rn. 2.19).

Für eine Veranlassung des Instagram-Accounts mit der beworbenen Neueröffnung des Stu-

dios [redacted] durch den Geschäftsführer in seiner Tätigkeit für die Beklagte und nicht für eine der beiden anderen Gesellschaften sprechen bereits die vorgenannten Umstände, dass die Deaktivierung des Instagram-Accounts nach der Abmahnung der Beklagten erfolgte und die Beklagte bei der Anfrage durch eine Testperson darauf verwies, dass sich das Studio in [redacted] noch in Gründung befinde und stattdessen einen Stechtermin in [redacted] anbot. Hinzu kommt, dass auch die örtliche Nähe zwischen [redacted] und dem Sitz der Beklagten [redacted] im Vergleich zu den beiden anderen Gesellschaften [redacted] und [redacted] eine geplante Neueröffnung des Studios durch die Beklagte (und nicht durch eine der beiden anderen Gesellschaften) nahelegt.

dd) Die Klägerin ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert. Die Klägerin ist Mitbewerberin der Beklagten. Es besteht zwischen ihnen ein konkretes Wettbewerbsverhältnis. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, d.h. im Absatz behindern oder stören kann. Ein solcher Substitutionswettbewerb setzt voraus, dass sich die beteiligten Unternehmer auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt betätigen, ohne dass sich der Kundenkreis und das Angebot der Waren oder Dienstleistungen vollständig decken müssen (BGH GRUR 2025, 589 Rn. 22 - Fluggastrechteportal). Dies ist vorliegend der Fall. Beide Parteien bieten Tätowierungsdienstleistungen an Endkunden an. Das Angebot der Klägerin sowie das streitgegenständliche Angebot richten sich dabei jeweils an Kunden in [redacted] sodass ein konkretes Wettbewerbsverhältnis nicht deswegen ausscheidet, weil die Parteien auf örtlichen unterschiedlichen Märkten tätig sind.

ee) Es bestand Wiederholungsgefahr gemäß § 8 Abs. 1 UWG. Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung lässt diese Gefahr nur für die Zukunft entfallen und ändert nichts an der Berechtigung der Abmahnung.

b) Die Abmahnung entspricht den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG.

c) Die Klägerin hat Anwaltskosten in Höhe von 1.372,78 € geleistet. Hiervon ist das Gericht auf Grund des vorgelegten Überweisungsbelegs (Anlage K8) überzeugt. Zwar ist der Beklagten zuzustimmen, dass dieser Überweisungsbeleg nicht den Zahlungsempfänger ersichtlich ist. Allerdings belegen der Zahlbetrag, das Zahlungsdatum und der Verwendungszweck, welcher mit dem in der Abmahnung (Anlage K2) genannten Aktenzeichen übereinstimmt, dass die Zahlung die Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung betreffen. Die Höhe der Kosten (1,3-fa-

che Gebühr aus einem Streitwert von 20.000,- €) waren erforderlich; dagegen wendet sich die Beklagte nicht.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III. Nebenentscheidungen

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

2. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

3. Der Streitwert wurde gemäß § 51 Abs. 2 S. 1 GKG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 20.10.2026

gez.
[redacted] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[redacted]

Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 20.10.2026

[redacted] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle